

# RS Vwgh 1988/1/19 87/14/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §236 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0204 E 15. Oktober 1987 RS 7

## Stammrechtssatz

Im Nachsichtsverfahren liegt das Hauptgewicht der Behauptungslast und Beweislast naturgemäß beim Nachsichtswerber. Seine Sache ist es, einwandfrei und unter Ausschluß jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann (Hinweis E 16.9.1986, 86/14/0069).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140029.X02

## Im RIS seit

19.01.1988

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)